

Betreff:

**Mittagsverpflegung in Braunschweig - Qualitätsstandards und Teilhabe in allen Betreuungsformen;
Umgang mit Zahlungsrückständen**

Organisationseinheit:

Dezernat V
51 Fachbereich Kinder, Jugend und Familie

Datum:

04.11.2025

Beratungsfolge

Jugendhilfeausschuss (zur Kenntnis)

Sitzungstermin

12.11.2025

Status

Ö

Sachverhalt:

Im Rahmen der Beantwortung der DS 25-26290 in der Sitzung des Jugendhilfeausschusses am 25.09.2025 wurde darum gebeten, darzustellen, wie die Stadt Braunschweig für die städtischen Kitas mit Zahlungsrückständen für die Mittagsverpflegung umgeht:

Das Essengeld ist monatlich im Voraus zum 5. eines jeden Monats fällig. Zwischen der ersten Mitteilung über die Höhe des zu zahlenden Essengeldes und der tatsächlichen Fälligkeit liegen mindestens 17 Tage. Sollten zum Zeitpunkt der ersten Mitteilung bereits Erkenntnisse bestehen, dass es einen Anspruch auf Leistungen nach dem Bildungs- und Teilhabepaket geben könnte, erfolgt eine entsprechende Anfrage beim Jobcenter (JC) bzw. Fachbereich 50.

Während für das JC die Kenntnis über den Bedarf für die Bewilligung einer Kostenübernahme ausreicht, setzen die Anspruchsgrundlagen des Fachbereichs 50 allerdings eine formelle Antragstellung der Sorgeberechtigten voraus.

Bei rückständigen Kindertagesstätten-Entgelten und/oder Essengeldern werden die Zahlungspflichtigen in der Regel innerhalb von fünf Werktagen nach Fälligkeit von der Entgeltstelle gemahnt, mit der Maßgabe innerhalb einer Frist von sieben Tagen den Zahlungsausgleich vorzunehmen. Auf die Rechtsfolge gem. § 6 Abs. 2 der Kita-AVB (Beendigung des Betreuungsverhältnisses) wird hingewiesen.

Soweit es sich um ein grundsätzlich entgeltfreies Betreuungsverhältnis handelt und sich die Rückstände nur auf das Essengeld beziehen, wird auf die Reduzierung des Betreuungsumfangs auf eine vierstündige Vormittagsbetreuung ohne Teilnahme an der Mittagsverpflegung als mögliche Rechtsfolge hingewiesen.

Nach Fristablauf und weiterhin offener Forderung wird das Betreuungsverhältnis beendet bzw. herabgesetzt. Dies erfolgt im Rahmen einer schriftlichen Mitteilung und es besteht erneut die Möglichkeit, die offenen Rückstände zu begleichen, bevor die angekündigte Rechtsfolge tatsächlich umgesetzt wird. Erfolgt der Ausgleich des Rückstandes und der ggfs. bis dahin noch fälligen laufenden Zahlung vor Fristablauf, wird die Kündigung zurückgenommen.

Die Fachabteilungen 51.1 (Allg. Erziehungshilfe) und 51.3 (Kindertagesstätten) erhalten die Kündigungsschreiben zur Kenntnis für den Fall der Notwendigkeit eines Tätigwerdens aus jugendhilflicher Sicht.

Durch das seit 2006 umgesetzte Verfahren sind die Entgeltrückstände von 255.000 € (Stand Oktober 2007) auf rd. 24.500 € (Stand 13.10.2025) gesunken. Das Verfahren hat sich be-

währt. Das bis dahin eingesetzte alleinige Mahnverfahren durch die Stadtkasse reichte nicht aus, um Zahlungsrückstände zu begrenzen.

Die festgelegten Verfahrensweisen gelten nur für die städtischen Kindertagesstätten. Die Kindertagesstätten freier Träger haben hierzu eigene Regularien.

Dr. Rentzsch

Anlage/n:

keine

Betreff:
Überarbeitung des Beteiligungsprozesses bei Städtischen Kinderspiel-, Bolz- und Jugendplätzen

Empfänger: Stadt Braunschweig Der Oberbürgermeister	Datum: 28.10.2025
---	----------------------

Beratungsfolge: Jugendhilfeausschuss (Entscheidung)	12.11.2025	Status Ö
--	------------	-------------

Beschlussvorschlag:

Die Verwaltung wird beauftragt, zusammen mit dem Jugendparlament den Beteiligungsprozess bei städtischen Kinderspiel-, Bolz- und Jugendplätzen zu überarbeiten, an neue Beteiligungsformate (wie das Jugendparlament) anzupassen und dabei neue wissenschaftliche Erkenntnisse einzubinden.

1. Das überarbeitete Konzept soll insbesondere Formate zur kontinuierlichen Beteiligung und zur Rückkopplung des Planes mit Jugendlichen enthalten. Darüber hinaus soll entwickelt werden, wie die Rückmeldungen aus dieser Rückkopplung den Mitgliedern der Entscheidungsgremien zur Verfügung gestellt werden können.
2. Es wird ausgearbeitet, wie und an welchen Stellen das Jugendparlament an diesem Prozess mitwirkt.
3. Nach Möglichkeit werden Konzepte erarbeitet, wie andere Nutzungsgruppen an der Planung beteiligt werden können.

Sachverhalt:

Die Stadt Braunschweig hat vor etwa 30 Jahren mit der Spielplatzbeteiligung angefangen und damit einen Meilenstein für die Jugendbeteiligung in Braunschweig gesetzt. Seitdem wird vor jedem Neubau oder einer nicht unerheblichen Umgestaltung eine Jugendbeteiligung durchgeführt und die Interessen bestmöglich in den Planungsprozess eingebunden. Und das ist sehr gut so.

Allerdings wurde der dahinterstehende Prozess seitdem nicht wesentlich reformiert. Die Beteiligungslandschaft der Stadt ist allerdings gewachsen, die Stadt hat ein Jugendparlament, ein Jugendforum und ein Jugendbüro. Das Jugendparlament arbeitet eng mit den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern im Jugendbüro zusammen. Diese neu erwachsenen Strukturen sollten dazu genutzt werden, das Jugendparlament auch in die bestehenden Prozesse einzugliedern.

Die bisherige Beteiligung, welche vor allem auf die Ideenfindung ausgelegt ist, sollte zu einer kontinuierlichen Beteiligung ausgeweitet werden, damit die Ergebnisse der Planungen im Interesse der Nutzungsgruppen sind, wie es auch im Grundsatzkonzept Bürgerbeteiligung (vgl. u. a. S. 10) festgelegt ist.

Außerdem sollten die Entscheidungsträgerinnen und Entscheidungsträger in den betreffenden Ausschüssen bestmöglich über die Rückmeldung der Jugendlichen informiert sein, um jugendorientiert Entscheidungen treffen zu können.

Anlagen:
keine

Betreff:

Abbau Sanierungsstau für Kindertagesstätten der freien Träger der Jugendhilfe

Organisationseinheit:

Dezernat V
51 Fachbereich Kinder, Jugend und Familie

Datum:

04.11.2025

Beratungsfolge

Jugendhilfeausschuss (Entscheidung)

Sitzungstermin

12.11.2025

Status

Ö

Beschluss:

Für die nachstehende Maßnahme werden nach der Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zum Abbau des Sanierungsstaus in Kindertagesstätten der freien Träger der Jugendhilfe folgende Zuwendungen gewährt:

Träger	Einrichtung	Maßnahme	Zuwendungshöhe
Ev.-luth. Propsteiverband Braunschweiger Land	Kita Mascherode	Sanierung Frischwasser- und Heizungsanlage. Außenfenster u. a.	bis zu 143.000,00 €

Sachverhalt:

Der Rat der Stadt Braunschweig hat in seiner Sitzung am 13. Juli 2021 die Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zum Abbau des Sanierungsstaus in Kindertagesstätten der freien Träger der Jugendhilfe beschlossen (DS 21-16091).

Gem. § 5 der Satzung für das Jugendamt hat der Jugendhilfeausschuss bei der Verteilung der im Haushaltsplan zur Förderung von Einrichtungen, Organisationen und Maßnahmen der Jugendhilfe bereitgestellten Mittel Beschlussrecht.

Der Propsteiverband hat für seine nicht angemietete Einrichtung Kita Mascherode fristgerecht einen Antrag auf Sanierungsmittel gestellt.

Die Finanzierung der Maßnahmen ist wie folgt vorgesehen:

Maßnahme	Sanierung s.o.
Gesamtkosten	544.425,00 €
Eigenanteil	401.425,00 €
Max. Zuwendung	143.000,00 €

Die Voraussetzungen der Richtlinie sind erfüllt, die erforderliche Plausibilitätsprüfung durch das städtische Gebäudemanagement ist erfolgt.

Finanzielle Auswirkungen:

Im Haushaltsplan 2025 stehen die erforderlichen Mittel zur Verfügung.

Dr. Rentzsch

Anlage/n: Keine